

- platten-Vervielfältigungsapparaten, diese bei den zuständigen Kommandanturen (Bezirks-, Stadt- oder Kreis-) nicht später als bis zum 10. August d. J. zu registrieren.
2. Allen Druckereien Aufträge für die Herausgabe von Druckschriften nur gemäß den „Provisorischen Vorschriften für die Arbeit der Druckereien“, die von der Sowjetischen Militärverwaltung bestätigt wurden, anzunehmen und auszuführen.
 3. Die Herausgabe von Zeitungen, Büchern, Zeitschriften, Plakaten, verschiedenartigen Flugblättern, Aufrufen und Parteiliteratur nur in solchen Verlagen und Druckereien oder auf solchen Vervielfältigungsapparaten durchzuführen, für die eine spezielle Genehmigung durch die Sowjetische Militärverwaltung erteilt wurde.
 4. Eigentümer und Leiter, die ihre Druckereien, Verlage oder Vervielfältigungsapparate bei den Militärkommandanturen bis zum 10. August nicht registrieren, werden zu strengster Verantwortung gezogen.
 5. Für Übertretung der „Provisorischen Vorschriften für die Arbeit der Druckereien“, betreffend die Herstellung irgendwelcher Drucksachen in Druckereien oder auf Vervielfältigungsapparaten ohne entsprechende Genehmigung durch die Vertreter der Militärbehörden werden die Druckereien oder die Vervielfältigungsapparate unverzüglich beschlagnahmt und die Inhaber dem Kriegsgericht überliefert.

Der Oberste Chef der Sowjetischen Militärverwaltung in Deutschland
Marschall der Sowjetunion *G. Shukow*.

Der Chef des Stabes der Sowjetischen Militärverwaltung in Deutschland
Generaloberst *W. Kurasow*.

Befehl

des Obersten Chefs der Sowjetischen Militärverwaltung und Oberbefehlshabers der sowjetischen Besatzungstruppen in Deutschland

den 27. August 1945

Nr. 42

Berlin

1. Alle ehemaligen Angehörigen der deutschen Armee im Range eines Leutnants und höher sowie ohne Ausnahme alle ehemaligen Angehörigen der SS und SA, Mitarbeiter der Gestapo und Mitglieder der NSDAP haben sich bis zum 25. September 1945 einer Registrierung bei den Militärkommandanturen zu unterziehen.
2. Die Durchführung der Registrierung der unter Punkt 1 auf gezählten Personen wird den Stadt- und Bezirksmilitärkommandanten auferlegt.
3. Die Bürgermeister und Landräte haben für das fristgemäße Erscheinen aller Personen, die der Registrierung unterliegen, zu sorgen.